

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00233 vom 23. November 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00233)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00233 du 23 novembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00233 del 23 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 2

7. Juli 2015 auf eine 50%ige Arbeitsfähigkeit und spätestens ab September 2020 ( Verlaufs begutachtung ) auf eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in bisheriger und angepasster Tätigkeit schloss

(vgl. E.

### E. 3

.5 hiervor) .

### E. 4

.3

I m Rahmen des

beweiswertigen Verlaufsgutachtens wurde

die Arbeit sunfähigkeit in nachvollziehbarer Weise festgelegt. U nter Beachtung der von der Recht spre chung entwickelten Indikatoren (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3) wurde dabei d as tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen unter Darlegung leistungshin dernde r äusserer Belastungsfaktoren einerseits und Kompensationspotentiale n (Ressour cen) schlüssig aufgezeigt. V on weiteren medizinischen Abklärungen sind damit keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 1 Ziff. 12 ) darauf zu verzichten ist (antizipiert e Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b).

### E. 5

.3.2

D ie Beschwerdegegnerin bezifferte das Valideneinkommen

(Jahr 2016) mit

Fr. 36'2

### E. 9

8. -- ( Fr. 16.62 x 4 2 Stunden x 52 Wochen [ Urk. 8/139 ] ). Sie stützte sich dabei auf die Angaben der Y.\_\_\_\_ vom 10. Februar 2016 , wonach der Beschwerdeführer im Rahmen seines letzten Arbeitsverhältnisses vor Eintritt der Gesundheitsschädigung

(Auflösung per 30. September 2015) einen Bruttos tundenlohn von Fr. 18. -- inklusive Ferien ent schädigung (netto Fr. 16.62 zuzüglich 8.33 % [= Fr. 1.38] Ferienentschädigung) verdient

hat te ( Urk. 8/41 Ziff. 2.

**E. 10**

und Urk. 11/1-2 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.